

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen

Band: 143 (2003)

Artikel: Zur Geschichte von Stift und Stadt St. Gallen : ein historisches Potpourri

Autor: Ziegler, Ernst

Kapitel: Die Reformation

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE REFORMATION

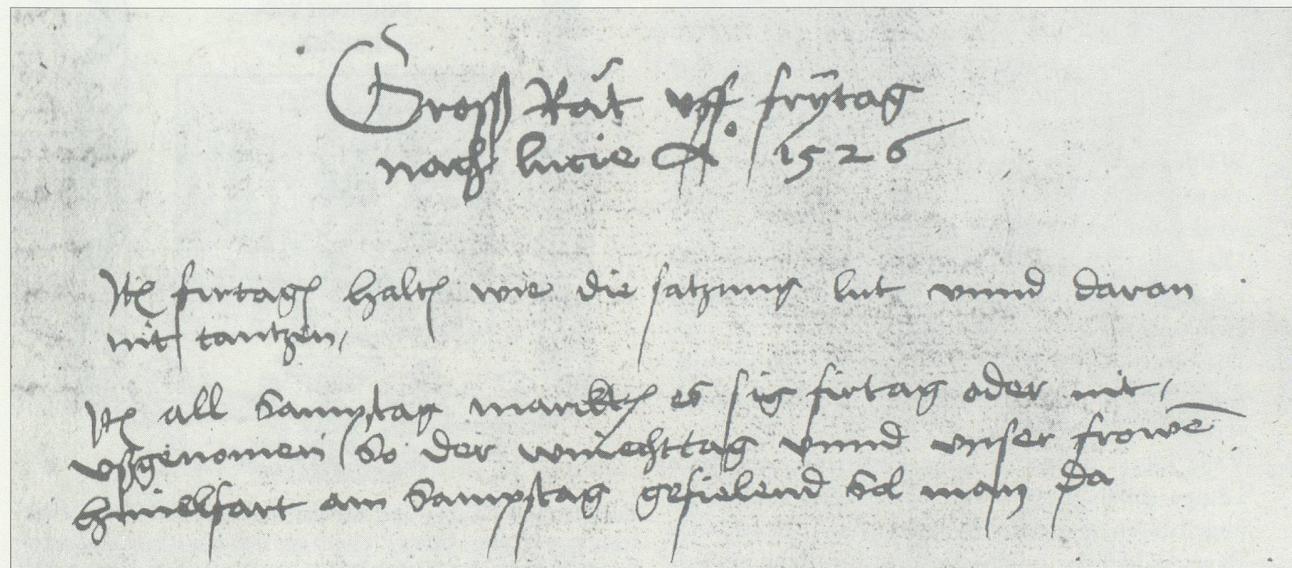
In der «weiten Welt» ist St.Gallen vor allem durch das Kloster bekannt, und der Gast, der hierher kommt, besucht in der Regel Kathedrale und Stiftsbibliothek – und schliesst daraus, dass St.Gallen eine katholische Stadt sei. Nachdem aber die Stadt im 15. Jahrhundert politisch unabhängig geworden war, gelang ihr 1524/27 mit der Einführung der Reformation auch die kirchliche Ablösung von der Abtei. St.Gallen wandelte sich damit zu jener evangelischen Stadtrepublik, die dann bis zur Helvetischen Revolution von 1798 Bestand haben sollte. Durch die Glaubenserneuerung wurde nicht nur die Kirche reformiert, sondern das städtische Leben durch Mandate und Erlasse sowie die Einführung von Kirchenbüchern, Ehegericht usw. in vielen Belangen neu organisiert.

Johannes Kessler (1503-1574), Sattler und Reformator, schrieb in seiner «Sabbata», der Reformationschronik von 1519 bis 1539, weil «eine grosse Menge überflüssiger Feiertage von den Päpsten, bei Verlierung der Seligkeit, zu halten geboten» worden sei und weil etliche Bürger der Stadt St.Gallen «nach päpstlicher Ordnung feiern», andere jedoch «christlicher Freiheit nach wollen arbeiten», habe der Grosse Rat in seiner Feiertagssatzung von 1526 beschlossen, die arbeitsfreien und verdienstlosen Tage auf 16 zu beschränken. Wenn man demgegenüber bedenkt, dass in der Fürstabtei St.Gallen auch nach der Reformation 34 Feiertage gehalten werden mussten und Abt Diethelm in seinem Mandat über Feiertage, Gottes-

lästerung und Zutrinken vom 12. Mai 1532 seinen Untertanen kund und zu wissen tat, falls jemand sonst noch bestimmte Heilige «fürnemen welt, der mags wol thün», so fragen wir: Wer arbeitete mehr und verdiente dadurch mehr Geld?

Die Beschränkung der arbeitsfreien und verdienstlosen Tage waren ein Grund für den Reichtum und Wohlstand der Stadt St.Gallen (ein anderer war beispielsweise die Sparsamkeit). Dieses sowie «eine konsequente Sittengesetzgebung» und anderes mehr prägten «einen neuen Arbeits- und Lebensstil»: die protestantische Ethik – auch Wirtschaftsethik – entstand, «wohl parallel mit der kapitalistischen Frühindustrialisierung in Genf, Basel, Zürich und St.Gallen».

Mit der Anordnung der ausschliesslich schriftmässigen Predigt durch den städtischen Rat am 4. April 1524 tat St.Gallen nach Ernst Ehrenzeller «den einen entscheidenden Schritt für den Übergang der Stadt zum reformierten Gottesdienst». Und als am Ostermontag 1527 in der Stadt St.Gallen erstmals das reformierte Abendmahl gefeiert wurde, hatte sich St.Gallen damit «als erste Schweizerstadt nach Zürich, in aller Form für die Reformation entschieden». Von der Stadt aus verbreitete sich die neue Lehre unaufhaltsam über das Land, und im Oktober 1528 brach dann «die Reformation in den Stiftslanden allgemein los». Die «kirchliche Revolution» blieb aber «nicht lange bloß bey geistlichen Gegenständen stehen».



«Grosser Rat, auf Freitag nach Lucia anno 1526», aus Ratsprotokoll 1518-1528, 14. Dezember 1526, StadtASG.

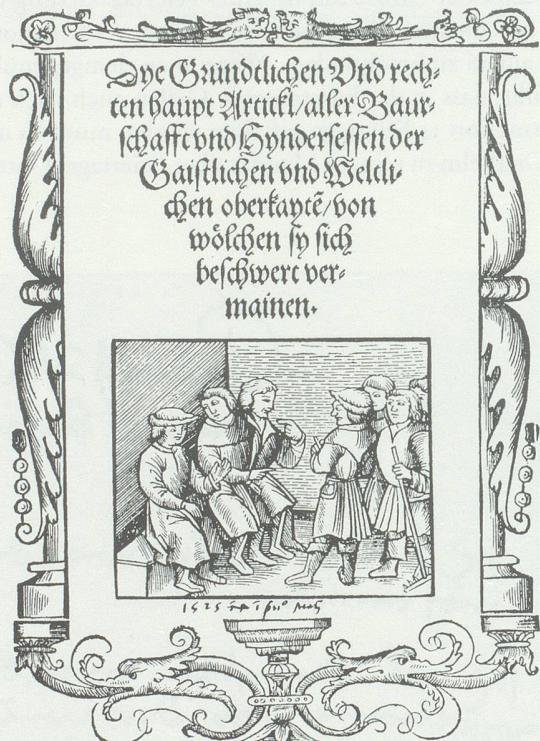
Der Bauernaufstand

Es kam seit Sommer 1524 im benachbarten Süddeutschland (Stühlingen, Memmingen) zu Unruhen, Erhebungen und Aufständen, zum sogenannten Bauernkrieg. In diesem Zusammenhang ist der in St.Gallen geborene Prediger Christoph Schappeler (1472-1551) zu nennen, der 1524 in der Reichsstadt Memmingen die Reformation durchsetzte und seit November 1527 wieder in St.Gallen, zu St.Katharinen, predigte. Schappeler betonte «die soziale Verantwortung der Obrigkeit» und «lehnte die biblische Legitimation des Zehnten ab». Er wirkte entscheidend mit an der wichtigsten Programmschrift des Bauernkrieges, den «Zwölf Artikeln der Bauernschaft in Schwaben» von 1525.

Die Zwölf Artikel der Bauern sind wahrscheinlich in Memmingen entstanden; verfasst haben sollen sie der Wiedertäufer Balthasar Hubmaier (um 1485-1528) oder der Kürschnergeselle Sebastian Lotzer (1490- nach 1525). Schappeler hat vermutlich die Einleitung beigesteuert. Nach andern war er sogar der Verfasser der «aufrührerischen Zwölfartikelschrift», in der «die Forderungen der rebellischen Bauern enthalten waren».

Die Zwölf Artikel enthalten folgendes:

1. Wahl und Entlassung der Pfarrer durch die Gemeinde; der Pfarrer soll «das heilige Evangelium lauter und klar predigen, ohne allen menschlichen Zusatz».
2. Der grosse oder Fruchtzehnt wird gegeben, der kleine oder Tierzehnt verweigert.
3. Die Bauern wollen frei und keine Eigenleute (Leib-eigene, Hörige) mehr sein; sie anerkennen aber eine Obrigkeit.
4. Wild, Geflügel und Fische sollen auch vom «armen Mann» gejagt und gefangen werden dürfen; das Wild darf nicht auf Kosten der Bauern gehetzt werden.
5. Wälder und Hölzer, welche die Herrschaften sich angeeignet haben, «sollen einer ganzen Gemeinde wieder anheimfallen».
6. Die bisherigen Dienstleistungen (Frondienst) sollen nicht erhöht werden; die Bauern wollen dienen «wie unsere Eltern gedient haben».
7. Die Herrschaft darf den Bauern weder die Dienste noch anderes über das bei der Verleihung festgesetzte Mass erhöhen.
8. Viele Güter haben zu hohe Pachtzinse. «Ehrbare Leute» sollen diese Güter besichtigen und einen angemessenen Pachtzins festsetzen, «damit der Bauer seine Arbeit nicht umsonst tue; denn ein jeglicher Tagwerker ist seines Lohnes würdig».
9. Für Vergehen werden stets neue Satzungen und Strafsätze gemacht; es wird nicht «nach Gestalt der Sache», sondern nach Belieben gestraft. Es ist «nach alter geschriebener Strafe zu strafen, je nachdem die Sache gehandelt ist, und nicht parteiisch».
10. Etliche haben sich Wiesen und Äcker angeeignet, die der Gemeinde gehören. Die sollen wieder an die betreffende Gemeinde gehen, es sei denn, «dass man es redlich erkauft hätte».
11. Der Brauch, «genannt der Todfall», soll abgeschafft werden. Die Bauern wollen nicht mehr gestatten, «dass man Witwen und Waisen das Ihrige wider Gott und Ehren also schändlich nehmen und rauen soll, wie es an vielen Orten in mancherlei Gestalt geschehen ist».
12. Sollten einer oder mehrere dieser Artikel dem Wort Gottes nicht gemäss sein und das auf Grund der Heiligen Schrift nachgewiesen werden können, wollen die Bauern «davon abstehen». Diese Lehren seien, schrieb Ildefons von Arx, auch von dem Landvolk der östlichen Schweiz «mit unbeschreiblichem Beyfalle aufgenommen» worden.



Titelblatt der Hauptartikel der Bauernschaft und Hintersässen, 1525, aus: Freytag, Gustav: Bilder aus der deutschen Vergangenheit, III. Band, Aus dem Jahrhundert der Reformation, 2. Teil, Leipzig o.J.



Bäurisches Tanzpaar, Urs Graf, 1525, aus: Koegler, Hans: Hundert Tafeln aus dem Gesamtwerk des Urs Graf, mit Aufnahmen von Robert Spreng, Basel 1947.

Die Landsgemeinde in Lömmenschwil

Die Untertanen des Abtes von St.Gallen, die Gotteshausleute, waren schon lange unzufrieden und immer wieder mit dem Kloster wegen Abgaben oder Diensten in Streit geraten. Nun witterten auch sie Morgenluft, und unter dem Einfluss der grossen Bauernbewegung in Süddeutschland sowie der neuen Glaubenslehren verschärften sich die Gegensätze zwischen dem Kloster und den Gotteshausleuten. Als die Gossauer 1525 die Aufhebung der Inkorporation (Angliederung) ihrer Pfarrei in das Stift St.Gallen und die Abschaffung einiger angeblich ungerechtfertigter Zehnten für etliche Höfe verlangten, begründeten sie es mit scharfen Worten: Es habe sich jetzt «soviel durch das Gotteswort erfunden, dass man nichts mehr auf dem päpstlichen Recht hätte». Und die Bevollmächtigten von Oberdorf und Andwil behaupteten 1525, es sei jetzt «durch das göttlich Wort soviel erfunden, dass auf das geistliche Gericht nicht mehr viel zu achten» sei. Die Vertreter von Gossau, Lömmenschwil, Waldkirch, Romanshorn und Goldach begründeten 1525 die Weigerung, weiterhin Zehnten zu zahlen, indem sie geltend machten, es sei «wider Gott und wider sein heiliges Wort und Evangelium», weil der kleine Zehnt «nicht von Gott aufgesetzt und in der Heiligen Schrift nirgends fundiert noch zugelassen, dass man den geben noch nehmen soll». Am weitesten scheinen «die von Sant Jergen» gegangen zu sein: Die Kirche zu St.Georgen war eine Filiale des Gotteshauses St.Gallen, und diese Kirche hatten die St.Geörgler schon vor dem Juli 1525 «schmächlich entehrt», indem sie die Tafeln und Bilder daraus entfernt und sie aller Zierden beraubt, die Altäre zerschlagen, die Messen abgestellt sowie ganz unschicklich und unchristlich mit ihrer Gewalt gehandelt hatten.

Als sich die Unzufriedenheit der äbtischen Untertanen immer deutlicher äusserte, rief Abt (1504-1529) Franz Gaisberg die Schirmorte des Klosters, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, um Beistand an. Bei «seinen» Schirmorten war der Abt genau am richtigen Ort. Die Eidgenossen hatten festgestellt, dass durch die neue Auslegung der Heiligen Schrift «in dem gemeinen Mann viel Unruhe, Ungehorsam und Widerwärtigkeit» gegen die Obrigkeit erweckt wurde, und die Untertanen zu versuchen begannen, «sich vieler Beschwerden, Bürden und Lasten» zu entledigen und «wider ir oberkeiten» zu stellen. Um den Streit zwischen dem Abt und seinen Untertanen zu schlichten, setzten die Eidgenossen einen Rechtstag auf den 29. März 1525 in Rapperswil an. Weil die Vertreter der Gotteshausleute unvorbereitet erschienen, mussten die Verhandlungen verschoben werden.

«Zur Beratung der weiteren Massnahmen und zur Aufstellung ihrer Wünsche» trafen sich die Gotteshausleute des Oberamtes am 1. Mai 1525 in Gegenwart der Boten der Schirmorte in Lömmenschwil auf einer Landsgemeinde. Die Gotteshausleute stellten ihre Beschwerden bzw. Wünsche in 16 Artikeln zusammen und beschlossen, diese «an den Herrn von St.Gallen» gelangen zu lassen mit der Bitte, dass der Abt ihnen «solche Beschwerden gütlich nachlassen wolle».

In ihren Beschwerde-Artikeln ging es den Gotteshausleuten um folgendes:

1. Willkürliche Gefangensetzung bei leichten Vergehen will man nicht mehr dulden.
2. Abgaben bei Todesfällen, «fällt», Fall, Todfall oder Besthaupt genannt, und Fastnachtshühner (leibherrliche Abgabe, bezeichnet nach dem Fälligkeitstermin) sollen nicht mehr entrichtet werden.
3. Der Ersatz soll nicht weiter die Güter belasten.
4. Zu grosse Belastungen mit Lehensverpflichtungen will man nicht mehr tragen.
5. Kriegskosten sollen «ein Herr von St.Gallen und andere geistliche und weltliche Leute» gleich wie die Gotteshausleute auch bezahlen.
6. Jeder soll auf seinem Boden «Badstuben, Pfisterreien [Bäckereien], Metzgen, Schmieden und anderes» ohne Hindernisse bauen können.
7. Der Abt soll künftighin die unehelichen Kinder nicht mehr beerben können.
8. «Ein Jeder, hoch und nieder,» soll das Recht haben zu jagen und zu fischen.
9. Beim Zahlen von Schulden soll «ein Herr von St.Gallen» nicht mehr vor anderen Gläubigern den Vorrang haben.
10. Der Abt soll die Kosten für Gefangennahme von Schuldern bezahlen.
11. Bussen sollen von allen, von Vermögenden und Unvermögenden, bezahlt werden.
12. Der kleine Zehnt soll nicht mehr abgeliefert werden.
13. Der Abt soll wichtige Landesgeschäfte nicht mehr «hinterrücks und ohne ihr Wissen» abschliessen, sondern mit «Wissen und Willen» der Gotteshausleute.
14. Die Gotteshausleute können bei Bedarf Gemeinden abhalten «ohne Erlaubnis eines Herrn».
15. Frondienst, «es sei Stecken führen, Mist führen» und anderes, sowie «unbillige Zinse», Eier, Hühner und dergleichen, werden nur noch geleistet und

- entrichtet, wenn mit glaubwürdigen Briefen vor Gericht das Recht dazu belegt werden kann.
16. Jeder soll Ausschenken können, «wann er wolle und aufhören, wann er wolle», und niemand soll dafür etwas bezahlen müssen.

Zu diesen 16 Artikeln kamen noch die Beschwerden der einzelnen Gegenden.

Die Abgaben bei Todesfällen bestanden, wie erwähnt, meistens aus dem besten Stück Vieh oder dem besten Gewand. Der Erschatz war eine Handänderungs-Abgabe von einem Pachtgut usw. an den Herrn für sein Einverständnis mit dem Wechsel. Er war seit dem Mittelalter gebräuchlich und bei jedem Besitzerwechsel zu entrichten; er betrug einen Achtel der Kaufsumme.

Als eine überall übliche und sehr lästige Abgabe erwähnt Tocqueville die «lods et ventes», die dem Guts-herrn zu zahlen waren, «wenn man innerhalb der Grenzen seiner Herrschaft Grundstücke verkauft oder kauft». In bestimmten Provinzen Frankreichs verpflichtete «der Verkauf jedes Lehnsgutes zur Zahlung der sogenannten Lehnsgebühr», d.h. es musste beim Verkauf «dem Lehns-herrn eine Abgabe entrichtet werden». Diese Gebühr betrug gewöhnlich einen Sechstel des Kaufpreises.

Frondienst und Fronarbeit – die Fron (*la corvée*) war eine dem Lehensherrn zu leistende Arbeit. In Frankreich wurde beispielsweise, nach Tocqueville, der Unterhalt der Strassen seit König Ludwig XIV. (1638-1715) den Ärmsten aufgebürdet und damit ausgerechnet jenen, die am wenigsten reisten! Fast alle Landstrassen des Königreichs wurden «unentgeltlich von dem ärms-ten Teil» der königlichen Untertanen gebaut. Sie opfer-ten dafür ihre «Zeit und Arbeit ohne Lohn». Die «No-tablen» hingegen waren vom Frondienst befreit.

Zur Fronarbeit in unserer Gegend schrieb Josef Grünenfelder in den «Beiträgen zum Bau der St.Galler Landkirchen unter dem Offizial P. Iso Walser 1759-1785» über die Kirche Engelburg: «Vom Mai bis Oktober 1768 fronten neben den Engelburgern auch die Angehörigen der umliegenden Pfarreien, welche gemeindeweise und oft mit Musikbegleitung Materialien herbeischafften. Sie sind alle mit Tagesangabe einzeln aufgeführt, und es ist ein imponierendes Bild, wenn man sich vorstellt, wie z.B. am 3. Juli die Waldkircher 400 Mann stark auf-rückten und am selben Tag auch noch die Bernhardzel-ler und Häggenschwiler zu Fuss und zu Pferd, 450 Leute, von den in Bernhardzell hergestellten 30000 Ziegelplatten 5261 herschafften. An einem einzigen Tag 850 Fronende!»

Mit ihren Beschwerde-Artikeln wollten sich die äbtischen Untertanen von einigen leib- und grundherrli-chen Lasten befreien, beispielsweise von der Todfallab-gabe, den Fastnachtshennen, dem Erschatz und kleinen Zehnt, von Arbeitsdiensten oder von der Beerbung unehelicher Kinder durch den Abt. Dieser aber hielt an der alten Ordnung fest und berief sich durchwegs auf «guten Brauch und altes Herkommen» oder auf «andere Orte und Enden», wo alles ebenso gehandhabt werde.

Da nun «Ihro Gnaden», der Abt, mitnichten daran dachte, den Gotteshausleuten gütlich entgegen zu kom-men, musste ein Rechtstag abgehalten werden. Die Be-schlüsse der Landsgemeinde wurden folglich mit den Forderungen der einzelnen Ortschaften zu einem so-ge-nannten Abschied (Dokument, in welchem die Be-schlüsse eines Kollegiums, einer Landsgemeinde, der Tagsatzung oder eines Reichstags zusammengefasst wur-den) zusammengestellt und den Boten der vier Schirm-orte übergeben.

Verhandlungen in Rapperswil

Nach langem Hin und Her kam es im Juli 1525 in Rap-perswil endlich zu Verhandlungen über die Forderun-gen des Oberamtes. Der Abt, den die vorgetragenen Beschwerden einmal mehr befremdeten, berief sich auf den in Konstanz gewonnenen Prozess (1500) und den Rechtsspruch von 1523 sowie auf «brief und sigel», die er den Eidgenossen zeigte und verlesen liess. Da sie «in der Gütlichkeit» zwischen den beiden Parteien nichts erreichen konnten, der Abt also – wie meistens – nicht mit sich reden liess, musste «zü recht erkennt und gespro-chen» werden. Die äbtischen Untertanen hatten gegen

den Abt keine Chance und drangen mit ihren Begehren auch bei den Eidgenossen nicht durch. Es erging ihnen wie den meisten eidgenössischen Untertanen: sie sassen am kürzeren Hebel! Am 17. Juli wurde der Schieds-spruch für das Oberamt ausgefertigt. Nur wenige der Beschwerden wurden durch gütliche Einigung ent-schieden; die meisten Forderungen erledigten die eid-genössischen Gesandten durch Rechtsspruch, und zwar – typisch für die Eidgenossen – «fast durchwegs zu Ungunsten der Gotteshausleute».

Schiedssprüche, Satzungen, Mandate

Die beiden Rapperswiler Schiedssprüche für das Oberamt vom 17. Juli und das Unteramt vom 21. Juli 1525 hatten «das Verhältnis des Klosters St.Gallen zu seinen Untertanen in wesentlichen Punkten auf Jahrhunderte festgelegt». Walter Müller schrieb, es sei ihnen zusammen mit der Landsatzung und dem Landmandat bis zum Untergang des Klosterstaates geradezu der Charakter eines Grundgesetzes zugekommen.

Die Landsatzung enthält unsystematische, zusammenhangslose Aneinanderreihungen verschiedenartiger Vorschriften. Die älteste bekannte Landsatzung stammt aus dem Jahr 1468; zwischen 1594 und 1630, als Abt Bernhard Müller regierte, entstand die letzte Landsatzung. Im Landmandat sind obrigkeitliche Weisungen, Gebote

und Verbote, aus der Zeit von 1532 bis 1771 enthalten. Landsatzung und Landmandat sollten die landesherrliche Gewalt im neuen Klosterstaat durchsetzen helfen und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, der Beserung der Sitten sowie zur Rekatholisierung der Alten Landschaft beitragen. An dieses «Grundgesetz», wie denn überhaupt an alle Mandate, Edikte, Vorschriften und Verbote, die aus der Pfalz zu St.Gallen kamen, hatten sich die Untertanen des «hochwürdigen Fürsten und Herrn» zu halten. Dass aber die Gotteshausleute, und besonders jene des Oberamtes, den Abt nicht immer als ihren «gnedigen und lieben herren» ansahen, belegen die vielen Zwiste, die sie mit den Äbten bis zum Untergang des Klosters St.Gallen ausgefochten haben.

Beurteilung des Schiedsspruchs von 1525

Es ist hier nicht der Platz, die umfangreichen Akten der Landsgemeinde und der Rechtstage zu kommentieren; aber nach dem Studium der Dokumente aus dem Jahr 1525 ist der Feststellung Paul Staerkles beizupflichten: Für die äbtischen Untertanen bedeutete die Reformation nichts anderes als eine wirtschaftliche Revolution¹. (Alexis de Tocqueville spricht in «L'ancien régime et la Révolution» von «la grande révolution du XVIe siècle», also Revolution nicht Reformation.)

Die Revolution hatte aber nicht nur eine wirtschaftliche Dimension. Wenn sich die Schirmorte in Rapperswil im ersten Klagepunkt «mit der herrschaftlichen Praxis in der Gefangensetzung für nicht hochgerichtliche Vergehen und Schuldforderungen» befassen mussten, so betrifft diese Angelegenheit die öffentliche Ordnung und nicht die Wirtschaft. Aus diesem ersten Artikel mit dem Randtitel «Von fangens wegen» geht unter anderem hervor, dass mancher «Biedermann», weil er heimlich verklagt worden war, unschuldig ins Gefängnis kam und dass manch armer Mann, der dem Abt dessen vermeintliche Schulden nicht bezahlen konnte, gefangen gesetzt wurde. Solches wollten die Gotteshausleute «nit mer liden». Abt Franz anderseits war gar nicht darauf erpicht, «allweg umb ein jede ansprach, so si bringen», d.h. auf jede Forderung der Untertanen, «Brief und Siegel darzulegen», sondern er bestand selbstherrlich darauf, «bei der alten Besitzung, altem Herkommen und Brauch zu bleiben».

Es fällt auf, dass die äbtischen Untertanen um 1525 auf einmal – für kurze Zeit – selbstbewusster auftraten. Die Bernhardzeller beispielsweise äusserten damals laut Rapperswiler Schiedsspruch sinngemäss, ihre Vorfahren hätten sich «als einfältig lüt», die nicht viel von rechtlichen Dingen verstanden, von Abt Ulrich Rösch 1460 «über den Tisch ziehen lassen». Auch die von Oberdorf und Andwil sagen, sie seien früher (1490) «arme, unverständige, furchtsame Leute» gewesen, die nicht viel von geistlichem Gericht verstanden und es gefürchtet hätten. Die Vertreter von Untereggen wussten, dass ihre Vorfahren, wenn sie vor dem Abt ihre Rechte verteidigen wollten, «gar mit botten darvon» getrieben worden waren. Jetzt seien sie jedoch durch Gottes Wort und seine Gnade und Hilfe dazu gebracht worden, «dass sie und andere ihre Beschwerden» dartun dürfen. Die Gaiserwalder und die Leute von Muolen bezeichneten sich selber als «arm einfältig lüt», die sich nicht gerne gegen ihren Herrn, den Abt, stellten. 1530 klagten die Gaiserwalder, sie hätten seinerzeit «nur aus Furcht vor den schweren Kosten des geistlichen Gerichts und

vor böseren Folgen in die Einrichtung» eines neuen Zehnten eingewilligt, und nun sehe man, «wie die Aebte mit ihnen unbillig gehandelt» hätten. Die Leute von St.Johann-Höchst und Fussach fingen mit Hilfe der Zürcher sogar gegen die Regierung zu Innsbruck «eine sehr hohe Sprache zu führen an».

Zur selben Zeit, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, gewann aber die Theorie «von der absoluten Macht der Obrigkeit, dem staatlichen Obereigentum an Grund und Boden und der bürgerlichen Unfreiheit» immer mehr an Bedeutung, und so fand Abt Franz ausgerechnet bei den Eidgenossen eine starke Stütze. Diese können nämlich nicht durchwegs als Schöpfer, Verfechter oder Retter der Freiheit gelten; wenn die Eidgenossen von Freiheit sprachen, meinten sie ihre Freiheit und damit jene der Herrschenden und nicht jene der Untertanen ihrer Stände und Vogteien oder anderer Herrscher und Herrschaften.²

Wenn wir die erwähnten Akten und Dokumente sorgfältig studieren und interpretieren, so ergeben sich für Ihre Hochfürstlichen Gnaden von St.Gallen doch auch einige Pluspunkte. Die Überlegungen, welche von äbtischer Seite betreffend das Bauen von mehr oder weniger öffentlichen Einrichtungen wie Badstuben, Mühlen, Bäckereien, Metzgereien, Schmieden u.ä. gemacht wurden, waren durchaus plausibel: Die Errichtung solcher Gebäude stehe der Obrigkeit zu, welche darüber entscheiden müsse. Wenn nämlich «in solchem nicht eine Ordnung von der Obrigkeit gesetzt» werde, so «unterschätzen sie selber einander» bzw. die Untertanen bauten drauflos, ohne vorher den Bedarf abzuklären.

Zum Schutz des Waldes wurde im Zusammenhang mit den Klagen der Bernhardzeller vorgebracht, es sei nötig, dass der Wald beschirmt werde, denn wo er nicht geschützt sei und man «nicht Ordnung darin halte, werde er bald verwüstet». Die Leute von Rotmonten durften Holz «in dem wald im Rodmunten» zu ihrem Gebrauch hauen, aber keines verkaufen, «dann der wald sig nit so gros, das ers ertragen mög». Die Leute von Tablat durften im Steineggwald Holz, Chräs und Stecken hauen. Das führten sie dann in die Stadt, um es zu verkaufen und um dafür «Salz und Eisen» zu kaufen. Dass solcher Handel, der vermutlich aus allen Wäldern rund um St.Gallen betrieben wurde, dem Wald auch schaden konnte, liegt auf der Hand. Die obrigkeitliche Bestimmung diente damals, modern gesehen, auch einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes.

Wenn in Rorschach früher Urkunden zu schreiben waren, liess man sie «bei einem Schreiber oder Schulmeister machen». Mit den Gebühren konnte sich der Schulmeister wohl ernähren und in Rorschach bleiben, so dass «ihre Kinder dadurch gelehrt werden möchten». Solches wurde im Schiedsspruch von 1525 verboten, und es durften angeblich blass noch gewisse kleinere Verschreibungen in Rorschach ausgefertigt werden. Grössere Geschäfte mussten alle «zü Sant Gallen in der cantzli» geschrieben werden. Nun erhielt aber der Schulmeister von Rorschach vom Abt jährlich ein Saum Wein und ein Malter Vesen (Dinkel). Diesen «Sold» verdoppelten die Eidgenossen 1525 in Rapperswil: Der Herr von St.Gallen soll dem Schulmeister «an seinen Sold geben» zwei Saum Wein und zwei Malter Vesen, «damit der schülmeister dester bas bim dienst bliben und sich enthalten mög».

Wer im Dorf zu Rorschach ein Haupt Vieh besass, musste dem Gotteshaus St.Gallen jährlich ein Fuder Mist abliefern. Nun begannen die äbtischen Karrer auf einmal damit, grössere Wagen zu nehmen und mehr zu laden, als von altersher gebräuchlich. Zudem erhielten die Rorschacher Karrer, wenn sie den Mist brachten, ein Mahl; «aber jetzt geb man inen nünt». In dieser Sache wiesen die Eidgenossen den Abt – endlich einmal – in die Schranken und forderten ihn auf, dafür zu sor-

- 1 Schon Ildefons von Arx hat 1811 geschrieben, man müsse sich daran erinnern, «daß die Reformation eine Revolution war», eine «Revolution in Glaubenssachen» (von Arx, 2, S. 513, S. 594).
- 2 Vgl. beispielsweise von Arx, 3, S. 19, über das Freiheitsverständnis der «Oberkeit zu Schwyz»: «Nach einigen Wochen befahl sie unter Todesstrafe allen die Rückkehr zum katholischen Glauben, nahm die dem Lande vorhin ertheilte Befreyung von dem Leibfalle wieder zurück; ließ sich das Landrechtbuch des Gasters, das Bürgerbuch von Weesen, alle

gen, «dass des Gotteshauses Knechte mit dem Laden ziemlich fahren und nicht zuviel laden, wie denn das von altersher Brauch ist». Wenn ein Rorschacher den Mist selber führen wollte, konnte er es tun, und «wenn sie den Mist helfen laden, soll man ihnen vom Gotteshaus das Mahl geben», wie es früher der Brauch war.

Im Gericht Romanshorn gab es offensichtlich «ober und under gotzhuslüt», wobei «die obern bisher in Busen und andern Sachen mehr Freiheit, als die untern» genossen. Die Romanshorner waren nun der Ansicht, dass die untern und obern gleich behandelt werden sollten, weil vor Gott ein Mensch so viel wie der andere gelte, dann «sig es göttlich».

Wir haben auf dem Land also offensichtlich eine ähnliche Situation wie in der Stadt, wo es allerdings nicht nur einen oberen und einen unteren Stand gab, sondern mindestens drei sozial bedingte Schichten: einen ersten, hohen oder vornehmsten Stand, einen mittleren Stand sowie schliesslich den niederen, geringen oder minderen Stand. Es gilt aber «vor Gott ain mensch als vil als der ander» – was damals, im Jahr 1525, behauptet wurde, ist eine frühe Losung, die dann erst mehr als 360 Jahre später wieder aufgenommen wurde, aber bis heute nur teilweise in Wirklichkeit umgesetzt worden ist. Freiheit und Gleichheit klingen hier aber immerhin bereits an.

Freyheitsbriefe, die Schriften der Kirchen und Klöster ausliefern, nahm ihnen alle Schießgewehre, die größer als die Hagen waren, weg; hob den Rath auf, beraubte sie der Befugsame, sich Gesetze geben zu können, und schärfe entgegen ihnen ein, daß die von Schwyz das Recht hätten, die Verbrecher, ohne auf ihre Rechtsverröstung Rücksicht nehmen zu müssen, in oder außer ihrem Lande bestrafen, das Landvolk zum Kriege außer ihre Gränzen führen, ihnen Vögte und Untervögte setzen, und frey in ihrem Lande handeln zu können.»